



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. April 2024
(OR. en)

9054/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0093(NLE)**

**RESUA 2
FIN 388
ECOFIN 465
ELARG 46
COEST 260
DEVGEN 60**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. April 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 172 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 172 final.

Anl.: COM(2024) 172 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.4.2024
COM(2024) 172 final

2024/0093 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

{SWD(2024) 93 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Juni 2023 erkannte der Europäische Rat der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu. Grundlage für diesen Beschluss war die Erfüllung der in der Stellungnahme der Kommission vom Juni 2022 zum Antrag der Ukraine auf Mitgliedschaft genannten Bedingungen. Aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission beschloss der Rat am 14. Dezember 2023, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen.
- (2) Russlands Angriffskrieg hat die Wirtschaft der Ukraine schwer getroffen. Die Wirtschaft des Landes schrumpfte 2022 um 29,1 % und erholte sich 2023 nur geringfügig, was auf den Ausfall von Produktionsfaktoren in den besetzten oder frontnahen Gebieten, die hohe Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie Störungen in Industrie, Landwirtschaft und Handel zurückzuführen ist. Sowohl die Inflation als auch die Arbeitslosigkeit stiegen nach der Invasion erheblich an. Aufgrund der hohen Verteidigungsausgaben erreichte das gesamtstaatliche Defizit 2022 16 % des BIP und 2023 27 % des BIP. Da die Ukraine keinen Zugang mehr zu den internationalen Finanzmärkten hat, ist sie weiterhin auf ausländische Hilfe angewiesen. Im Jahr 2023 entfielen 17,5 % der Nettoeinnahmen des ukrainischen Staatshaushalts auf externe Unterstützung.
- (3) Daher hat die Union ein einziges außerordentliches mittelfristiges Instrument geschaffen, in dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt wird. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/792 wurde die Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) als zweckgebundenes Instrument eingerichtet, für das die Gesamthöhe der Unterstützung der Union auf höchstens 50 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgelegt wurde. Die Fazilität soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen und die makrofinanzielle Stabilität bis 2027 aufrechtzuerhalten, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Deckung des

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs der Ukraine zu leisten und gleichzeitig die Reformbemühungen des Landes auf seinem Weg in die Union zu unterstützen.

- (4) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität beläuft sich auf bis zu 38 270 000 000 EUR. Davon werden 5 270 000 000 EUR in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen gewährt, einschließlich etwaiger Finanzierungen, die als außerordentliche Brückenfinanzierung gemäß Artikel 25 der Verordnung gewährt werden können. Aufgrund der außerordentlichen Brückenfinanzierung in Höhe von bis zu 6 000 000 000 EUR beläuft sich der Gesamtbetrag der für den Ukraine-Plan (im Folgenden „Plan“) bereitgestellten Finanzmittel auf höchstens 32 270 000 000 EUR, davon bis zu 5 270 000 000 EUR als nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 27 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens.
- (5) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/792 kann die Kommission eine begrenzte außerordentliche Unterstützung durch Brückenfinanzierungen in Form von Darlehen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem 1. Januar 2024 gewähren. Diese Unterstützung wird bereitgestellt, wenn der Plan nicht bis zum 2. März 2024 angenommen wird oder die Rahmenvereinbarung nicht unterzeichnet wird. Am 14. März 2024 unterzeichneten die Kommission und die Ukraine eine Absichtserklärung über die Bereitstellung einer außerordentlichen Brückenfinanzierung von bis zu 6 000 000 000 EUR in Form von Darlehen an die Ukraine, vorausgesetzt, die Ukraine erfüllt die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union und fünf politische Auflagen sowie bestimmte Berichtspflichten. Um die Kontinuität bei der Umsetzung der Reformagenda in der Ukraine zu gewährleisten, werden diese fünf politischen Auflagen auch im Ukraine-Plan berücksichtigt.
- (6) Am 20. März 2024 legte die Ukraine der Kommission den Plan gemäß den Artikeln 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2024/792 förmlich vor. Der Plan umfasst 15 sektorspezifische Kapitel und drei horizontale Kapitel zum Wiederaufbau- und Modernisierungsprozess auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, zu den Mechanismen und Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie zu der Konsultation der Interessenträger bei der Ausarbeitung des Plans. Mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität sind insgesamt 151 messbare qualitative und quantitative Schritte verknüpft, wobei 5 dieser Schritte die außerordentliche Brückenfinanzierung und 146 die Finanzierung im Rahmen dieses Beschlusses betreffen. Diese Schritte wurden von der Europäischen Kommission und der ukrainischen Regierung auf der Grundlage des Bedarfs, der Prioritäten und der Kapazitäten der Ukraine festgelegt. Über die im Rahmen der Fazilität vorgesehenen Maßnahmen hinaus wird in dem Plan eine umfassende Reform- und Investitionsagenda vorgeschlagen. In dieser Hinsicht dient der Plan als Gesamtplan für die ukrainische Regierung, in dem für alle Geber die kurz- bis mittelfristigen Reform- und Investitionsprioritäten festgelegt sind.
- (7) Die Kommission hat im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit des Plans bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Kommission in Zusammenarbeit mit der Ukraine und anderen internationalen Partnern gehandelt. Die Kommission hat insbesondere bewertet, ob der Plan den Zielen der Fazilität auf bedarfsorientierte, kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung trägt, ob er einen Beitrag leistet zu und im Einklang steht mit den Reformprioritäten, die im Zusammenhang mit dem Weg der Ukraine zum EU-Beitritt festgelegt wurden, ob seine Maßnahmen mit den allgemeinen

Grundsätzen der Fazilität gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/792 im Einklang stehen und ob er dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der Ukraine entspricht. Die Kommission hat ferner bewertet, ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind, eine wirksame Umsetzung und Überwachung des Plans und eine wirksame Berichterstattung über diesen zu gewährleisten und einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen. Schließlich bewertete die Kommission, ob die Werchowna Rada im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen der Ukraine gebührend konsultiert wurde, ob der Plan gegebenenfalls die Beiträge von Interessenträgern berücksichtigt und ob er sicherstellt, dass andere Geber einen Beitrag zur Unterstützung seiner Ziele leisten können.

- (8) In dem Plan werden 69 Reformen und 10 Investitionen vorgeschlagen, mit denen die allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität erreicht werden sollen. Der Plan umfasst Schlüsselbereiche wie öffentliche Verwaltung, Verwaltung öffentlicher Finanzen, Justiz, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Finanzmärkte, Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte, Humankapital, Unternehmensumfeld, Dezentralisierung und Regionalpolitik, Energie, Verkehr und Logistik, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Management kritischer Rohstoffe, digitaler und grüner Wandel sowie Umweltschutz. Die Investitionen sind sechs sektorspezifischen Kapiteln zugeordnet: Humankapital, Unternehmensumfeld, Energie, Verkehr und Logistik, Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie Dezentralisierung und Regionalpolitik.
- (9) Die 146 messbaren qualitativen und quantitativen Schritte, die von der Europäischen Kommission und der ukrainischen Regierung als Bedingungen für eine Finanzierung aus der Fazilität festgelegt wurden, sollen zwischen 2024 und 2027 umgesetzt werden. Die Auszahlung der Mittel ist jeweils an die erfolgreiche Umsetzung dieser Schritte geknüpft und wird auf den Finanzierungs- und makroökonomischen Bedarf der Ukraine abgestimmt. Unter Berücksichtigung der makroökonomischen Lage und der Schuldentragfähigkeit der Ukraine werden die Mittel bereits im ersten und zweiten Jahr der Umsetzung ausgezahlt. Diese vorgezogene Mittelbereitstellung spiegelt sich auch in der Anzahl der Schritte wider, die umgesetzt werden müssen. Die Schritte, die im Rahmen des Kapitels über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen festgelegt wurden, betreffen unter anderem Bedingungen in Bezug auf wesentliche Anforderungen wie die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität, die Haushaltsaufsicht und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen.
- (10) Die qualitativen und quantitativen Schritte im Zusammenhang mit den im Plan vorgesehenen Reformen und Investitionen gehen in angemessener Weise auf die allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/792 ein. Jedes Kapitel des Plans trägt maßgeblich oder partiell zu mindestens einem der allgemeinen Ziele und einem der spezifischen Ziele bei, wobei der Schwerpunkt auf Reformen und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten liegt. Die Kommission wird die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans und den Beitrag zu den allgemeinen und spezifischen Zielen überwachen, unter anderem durch die Erstellung eines Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/792.
- (11) Es wird erwartet, dass die im Ukraine-Plan vorgeschlagenen qualitativen und quantitativen Schritte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Umweltschutz, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, und zum grünen Wandel beitragen werden. Die Schritte entsprechen, soweit dies in einem

kriegsgeschädigten Land möglich ist, den Klima- und Umweltstandards der Union und orientieren sich gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/792 an dem Grundsatz „Niemanden zurücklassen“. Diese Schritte sind mit der Umwelt- und Klimapolitik sowie mit bestimmten sektorspezifischen politischen Reformen verknüpft, die darauf abzielen, Nachhaltigkeitspraktiken in allen Schlüsselsektoren durchgängig zu berücksichtigen. Dadurch wird die Ukraine so weit wie möglich bei der Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und bei der Erfüllung ihrer im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen unterstützt. Mindestens 12 % aller im Rahmen der Säule I geplanten Investitionen sollten – unter Berücksichtigung der Bedingungen eines kriegsgeschädigten Landes – auf die Umwelt- und Klimaziele abgestimmt sein, insbesondere mindestens 80 % aller Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und mindestens 60 % aller Investitionen in die Energieinfrastruktur. Weitere Prioritäten des Plans sind der digitale Wandel in der Ukraine und die Stärkung ihrer Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit, wodurch der Weg für die Umsetzung des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit geebnet wird. In dem Plan wird auch berücksichtigt, dass ein wichtiger Schwerpunkt auf den Arbeitskräften und dem Humankapital der Ukraine liegen sollte. Daher werden in dem Plan Reform- und Investitionsschritte zur Modernisierung der sozialen Einrichtungen des Landes vorgeschlagen, und ein Beitrag zur Verwirklichung sozialer Ziele vorgesehen, einschließlich Inklusion von Gruppen in prekären Situationen wie Kriegsveteranen oder Vertriebenen sowie Gewährleistung des bestmöglichen Kindeswohls. Außerdem werden mit dem Plan die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowie die Gewährleistung ihrer Rechte gefördert.

- (12) Es wird erwartet, dass der Plan zur allgemeinen Förderung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt. Mit den vorgeschlagenen Reformen sollten die Rechenschaftspflicht, Integrität und Professionalität der Justiz gestärkt, Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren verbessert, der Zugang zur Justiz erleichtert sowie die Integrität, Leistungsorientierung und Professionalität der Staatsanwaltschaft gestärkt werden. Der Plan zielt auch darauf ab, die institutionellen Kapazitäten und den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung zu verbessern und den Rechtsrahmen der Ukraine in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche an den EU-Besitzstand und andere globale Standards anzugleichen.
- (13) In dem Plan wird anerkannt, dass ein umfassendes Koordinierungssystem eingerichtet werden muss, um wirksame Wiederaufbau- und Modernisierungsprozesse auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu gewährleisten, und dass subnationale Gebietskörperschaften, insbesondere die lokale Selbstverwaltung, eine wichtige Rolle spielen. Damit wird mit den Maßnahmen des Plans der Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der ukrainischen Regionen und Gemeinden umfassend berücksichtigt. In einem der horizontalen Kapitel des Plans werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der staatlichen Institutionen und Agenturen, die wichtigsten strategischen Planungsdokumente und die Grundprinzipien des Wiederaufbau- und Modernisierungsprozesses der Ukraine auf nationaler und subnationaler Ebene dargelegt. In dem Plan werden Schritte vorgeschlagen, mit denen die Dezentralisierungsreform in der gesamten Ukraine vorangebracht und die Entwicklung der Regionalpolitik unter Berücksichtigung der den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten gestärkt werden dürfte. Es soll ein Mechanismus geschaffen werden, um die subnationalen Gebietskörperschaften in die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Verwendung der Unterstützung für den Wiederaufbauprozess auf lokaler Ebene einzubeziehen, und

eine Methodik für die Nachverfolgung der entsprechenden Ausgaben entwickelt werden. Mindestens 20 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen der Säule I sollten bis Ende 2027 dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der subnationalen Verwaltungsebenen der Ukraine, insbesondere der lokalen Selbstverwaltung, zugewiesen werden.

- (14) Der Plan ist integraler Bestandteil der Bemühungen der Ukraine, die finanzielle Stabilität aufrechtzuerhalten und die grundlegende Funktionsfähigkeit des Staates, einschließlich der kontinuierlichen Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen, zu gewährleisten. Er ist auch das Hauptinstrument, um die grundlegende Reform- und Investitionsagenda der Regierung für den Vierjahreszeitraum darzulegen und eine stabile und vorhersehbare finanzielle Unterstützung durch die Union zu mobilisieren. Die in dem Plan vorgesehenen Schritte stellen eine ausgewogene und zielgerichtete Antwort auf den Bedarf der Ukraine dar, die mittel- bis langfristig das Wachstumspotenzial des Landes erhöhen und die Angleichung an die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Standards der EU fördern wird. Wenn alle vorgeschlagenen Reformen und Investitionen vollständig umgesetzt werden, hat der Plan – verglichen mit einem Szenario ohne den Ukraine-Plan – nach den internen Simulationen der Kommission das Potenzial, das BIP der Ukraine bis Ende 2027 um rund 6,2 % und bis 2040 um rund 14,2 % zu steigern, wobei Zweitrundeneffekte, die ebenfalls beträchtlich sein dürften, nicht berücksichtigt werden.
- (15) Es wird erwartet, dass die Fazilität dazu beitragen wird, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen der Ukraine zu gewährleisten. In internen Simulationen der Kommissionsdienststellen wird davon ausgegangen, dass der Schuldenstand im Vergleich zu einem alternativen Szenario ohne die Fazilität um etwa 10 Prozentpunkte des BIP sinken würde. Die im Ukraine-Plan skizzierten Reformen zielen darauf ab, die Investitionen zu erhöhen, die Gesamtproduktivität und die wirtschaftliche Resilienz zu stärken und letztlich das Wachstum anzukurbeln, wodurch die Wirtschaft auf eine solidere Grundlage gestellt wird. Zusammen mit den Finanzierungen zu äußerst günstigen Konditionen wird dies dank niedrigerer Zinszahlungen und einem verringerten Schuldendienst dazu beitragen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der öffentlichen Verschuldung zu unterstützen.
- (16) Der Plan zielt darauf ab, die Anstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg in die EU zu stärken. Die im Rahmen des Plans vorgeschlagenen Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung der Empfehlungen in der Stellungnahme der Kommission und ihrem Analysebericht sowie dem EU-Erweiterungsbericht 2023² bei, ergänzen diese und überschneiden sich in bestimmten Bereichen mit ihnen. Die meisten qualitativen und quantitativen Schritte des Plans ergänzen weitgehend oder teilweise die Empfehlungen des EU-Erweiterungsberichts. Viele der in dem Plan vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Ukraine in den im Plan genannten Schlüsselbereichen durch eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand an die Standards und bewährten Verfahren der EU anzunähern. Eine solche Angleichung wäre auch der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Integration der Ukraine in den Binnenmarkt förderlich. Daher steht der Plan im Einklang mit den Zielen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, und unterstützt diese. Darüber hinaus

² Europäische Kommission, GD Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen, EU-Erweiterungspaket – Ukraine, 2023, COM(2022) 407 final und SWD(2023) 30 final.

fördert der Plan den EU-Beitrittsprozess, indem der Schwerpunkt auf die Förderung des Wirtschaftswachstums gelegt wird, was der Beschleunigung der wirtschaftlichen Konvergenz mit der EU dient. Auf die Erreichung der qualitativen und quantitativen Schritte des Plans müssen konkrete Umsetzungsmaßnahmen folgen, die dann im Rahmen des Beitrittsprozesses gebührend berücksichtigt werden.

- (17) Die Ausarbeitung des Plans erfolgte im Anschluss an einen umfassenden Konsultationsprozess, der von der ukrainischen Regierung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung durchgeführt wurde. Dieser Konsultationsprozess umfasste Konsultationen sowohl innerhalb der Ukraine als auch – über die multilaterale Geberkoordinierungsplattform – mit der internationalen Gemeinschaft. Innerhalb der Ukraine konsultierte die Regierung ordnungsgemäß die zentralen Exekutivorgane, einschlägige Interessenträger, Behörden auf subnationaler Ebene, die Zivilgesellschaft sowie die Werchowna Rada und ihre parlamentarischen Ausschüsse. Dazu wurden während des gesamten Prozesses regelmäßige Konsultationen in verschiedenen Formaten durchgeführt, darunter Präsentationen, Workshops, schriftliche Befragungen und spezielle Beratungen. Während der gesamten Umsetzung des Plans wird die ukrainische Regierung mit der Werchowna Rada und erforderlichenfalls mit den anderen einschlägigen Interessenträgern jährliche Konsultationen über die im Rahmen des Plans erzielten Fortschritte und die damit verbundenen qualitativen und quantitativen Schritte führen.
- (18) Der Plan enthält geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Umsetzung und Überwachung des Plans und eine wirksame Berichterstattung über diesen, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Die Ukraine hat einen nationalen Koordinator ernannt, der dem Wirtschaftsministerium untersteht und für die Gesamtkoordinierung, Umsetzung und Überwachung des Plans zuständig ist. Das Finanzministerium übernimmt die Verantwortung für die Prüfung der Umsetzung des Plans und der Erfüllung der Schritte. Die für die Umsetzung der qualitativen und quantitativen Schritte zuständigen Behörden werden mit dem nationalen Koordinator zusammenarbeiten, um eine fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten. In dem Plan sind die Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, jeglicher Form von Korruption, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sowie von Interessenkonflikten dargelegt. Der Plan enthält überdies Maßnahmen zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel auswirken, und sieht auch einen Mechanismus vor, der die justizielle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Union und ihrer Mitgliedstaaten ermöglicht. Schließlich werden in dem Plan die Maßnahmen dargelegt, mit denen eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Programme oder Geber der Union vermieden werden soll. Die Ukraine sollte auch für ein angemessenes Maß an Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen bei der Umsetzung des Plans sorgen.
- (19) Die Ukraine sollte sicherstellen, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkter Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten erhält, die die Zahlungsanträge ordnungsgemäß belegen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Bewertung der Zahlungsanträge als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.
- (20) Während der gesamten Umsetzung des Plans sollte die Ukraine die vollständige Einhaltung des im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 mit der Kommission geschlossenen Rahmenabkommens sicherstellen.

- (21) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 können Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Geber zusätzliche Beiträge zur Fazilität, einschließlich des Plans, leisten. Der Plan enthält keine Angaben zu finanziellen Beiträgen, die andere Geber für seine Umsetzung bereitstellen, doch wird beschrieben, wie die Koordinierung und Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft sichergestellt werden soll, auch in Bezug auf die Reformagenda und den Investitionsbedarf der Ukraine für den Wiederaufbau, die Erholung und die Modernisierung des Landes. Zu diesem Zweck fanden während der Ausarbeitung des Plans regelmäßige Konsultationen mit der G7 und Vertretern internationaler Finanzinstitutionen über die multilaterale Geberkoordinierungsplattform und assoziierte Sachverständigengruppen sowie mit den Mitgliedstaaten statt. Die ukrainische Regierung wird während der gesamten Umsetzung des Plans weiterhin Konsultationen mit internationalen Partnern durchführen und für eine angemessene Koordinierung sorgen, damit diese die Ziele des Plans unterstützen können.
- (22) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 ist eine Vorbedingung für die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Fazilität, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet. Wesentliche Elemente des Plans sind daher die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, die Bekämpfung von Korruption und insbesondere von Korruption auf hoher Ebene, die Bekämpfung von Geldwäsche sowie die Stärkung der Reform der öffentlichen Verwaltung. Gemäß der Bewertung der Kommission erfüllt die Ukraine zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bewertung des Plans zur Billigung vorgeschlagen wird, die Vorbedingung für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität.
- (23) Die für den Plan vorgesehenen Finanzmittel werden in Form von Vorfinanzierungen und in 15 vierteljährlichen Tranchen bereitgestellt, die über den Zeitraum 2024-2027 verteilt werden, sobald die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans zufriedenstellend erfüllt hat. Die Höhe jeder Tranche ist jeweils in etwa auf die Anzahl der betreffenden qualitativen und quantitativen Schritte abgestimmt, wobei auch die makroökonomische Lage und die kurzfristige Schuldenfähigkeit der Ukraine berücksichtigt werden.
- (24) Frist für den Abschluss aller qualitativen und quantitativen Schritte ist der 31. Dezember 2027. Im ersten Quartal 2028 kann eine letzte Tranche ausbezahlt werden, wenn die qualitativen und quantitativen Schritte im letzten Quartal 2027 abgeschlossen wurden.
- (25) Die in Form von Darlehen bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 des Rates im Namen der Union auf den Kapitalmärkten aufnimmt.
- (26) In ihrem Plan beantragte die Ukraine eine Vorfinanzierung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform, was einem Betrag von 1 890 000 000 EUR entspricht. Dieser Betrag sollte vorbehaltlich des Inkrafttretens des gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine zu schließenden Rahmenabkommens (im Folgenden „Rahmenabkommen“) und der gemäß Artikel 22

der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine zu schließenden Darlehensvereinbarung (im Folgenden „Darlehensvereinbarung“) sowie im Einklang mit diesen bereitgestellt werden. Die Vorfinanzierung sollte verrechnet werden, indem sie von den auszahlenden Tranchen anteilig abgezogen wird.

- (27) Nach der positiven Bewertung des Plans durch die Kommission werden in diesem Beschluss im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 die für die Umsetzung des Plans erforderlichen qualitativen und quantitativen Schritte sowie die für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung und für die Unterstützung in Darlehensform von der Union bereitzustellenden Beträge festgelegt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

Die Bewertung des Ukraine-Plans auf der Grundlage der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten Kriterien wird gebilligt. Die im Ukraine-Plan beschriebenen Reformen und Investitionsvorhaben, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Ukraine-Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, sowie die Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Dokumenten und Daten sind im Anhang dieses Beschlusses dargelegt.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt der Ukraine einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 270 000 000 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird der Ukraine von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Freigabe von Tranchen gemäß dem Rahmenabkommen und der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Union und der Ukraine gemäß den Artikeln 9 bzw. 10 der Verordnung (EU) 2024/792 erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und – nach positiver Bewertung durch die Kommission – eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792, mit dem festgestellt wird, dass die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans festgelegt wurden, in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Damit eine Zahlung erfolgen kann, muss die Ukraine die quantitativen und qualitativen Schritte bis spätestens 31. Dezember 2027 abschließen.

Artikel 3

Unterstützung in Darlehensform

- (1) Die Union stellt der Ukraine ein Darlehen in Höhe von maximal 27 000 000 000 EUR zur Verfügung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird der Ukraine von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 1 890 000 000 EUR wird als Vorfinanzierung ausgezahlt, was 7 % der Unterstützung in Darlehensform gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU)

2024/792 entspricht. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

- (3) Die Vorfinanzierung nach Absatz 2 wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des zwischen der Union und der Ukraine zu schließenden Rahmenabkommens und der Darlehensvereinbarung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 sowie im Einklang mit diesen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe von Tranchen gemäß dem Rahmenabkommen und der Darlehensvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und – nach positiver Bewertung durch die Kommission – eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792, mit dem festgestellt wird, dass die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans festgelegt wurden, in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Damit eine Zahlung erfolgen kann, muss die Ukraine die quantitativen und qualitativen Schritte bis spätestens 31. Dezember 2027 abschließen.

Artikel 4

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Ukraine gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin